

2. Bebauungsplanänderung

VERFAHRENSVERMERKE

Änderungsbeschluss vom 23.05.2002

Der Ortsbürgermeister:

Lau



Da die Planung die Festsetzungen des Bebauungsplanes nur unwesentlich berührt, beschließt der Gemeinderat auf die gesonderte Durchführung einer Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 zu verzichten.

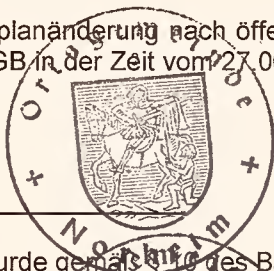
Der Gemeinderat beauftragte daher die Verwaltung das Offenlegungsverfahren nach den §§ 4 sowie 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 (Bürgerbeteiligungsverfahren) durchzuführen.

Behörden und Dienststellen, die Träger öffentlicher Belange sind, waren laut Auskunft der Kreisverwaltung von der Änderungsplanung nicht betroffen.

Gleichzeitig hat die Bebauungsplanänderung nach öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 u. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 27.06.2002 bis einschließlich 29.07.2002 zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Der Ortsbürgermeister:

Lau



Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 10 des Baugesetzbuches am 21.11.2002 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

Der Ortsbürgermeister:

Lau



In Kraft getreten mit der Bekanntmachung vom 22.01.2003.

Ausfertigungsvermerk:

Die Bebauungsplanänderung wird hiermit ausfertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Norheim, den 16.01.2003



Lau
(Günter Lau) Ortsbürgermeister

Neue Textfestsetzung – Art der baulichen Nutzung - :

Ziffer 1.3 der Bebauungsplanänderung wird daher wie folgt neu festgesetzt werden:

„Nebenanlagen sind auf den überbaubaren und auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Einhaltung eines Abstandes von 5,0 m zu der Straßenbegrenzungslinie zulässig.

Nebenanlagen dürfen eine Grundfläche von 24,0 m², einschließlich überdachtem Vorbau (Freisitz) nicht überschreiten.

Die Firsthöhe wird auf maximal 2,75 m beschränkt, gemessen vom höchsten angrenzenden Geländepunkt.

Im Bereich der Sichtfelder und des Schutzstreifens der L 236 ist eine Bebauung unzulässig.“

Landespflegerische Belange werden durch die Änderung nicht berührt.

Die sonstigen Festsetzungen der durch die Kreisverwaltung Bad Kreuznach am 25.06.1976 unter Az.: 6/60/610-13/254 genehmigten und rechtsverbindlichen Bebauungsplanänderung gelten unverändert weiter.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung 27.8.1997 (BGBl.I.S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.7.2001 (BGBl. I.S. 1950).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO – Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I.S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I. S. 466).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365)

Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Jahrg. 1991, Teil I S. 58).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.9.1998 (BGBl. I S. 2994) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27.7.2001 (BGBl. I S. 1950).

§ 17 des Landespflegegesetzes (LPfG) i.d.F. vom 5.2.1979 (GVBl.S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.6.94 (GVBl.S. 280).

§ 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i.d.F. vom 14.5.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.7.2001 (BGBl. I S. 1950).

§ 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.2.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.7.2001 (BGBl. I S. 1950).